

Beschluss des EK ZÜS  
zum Arbeitsgebiet  
Druckanlagen  
[D]

ZÜS  
BD-003 rev 7

Angenommen vom EK ZÜS	6. Sitzung, TOP 9.1	03.12.2008
	7. Sitzung, TOP 9.1	13.05.2009
	22. Sitzung, TOP 7.2	15.11.2016
	24. Sitzung, TOP 7.3	15.11.2017
	Schriftliche Abstimmung	27.05.2022
	34. Sitzung, TOP 6.6	16.11.2022
	36. Sitzung, TOP 8.3	15.11.2023
	37. Sitzung, TOP 5.5	17.04.2024

## Mängelklassifizierung, resultierende Maßnahmen und Beispiele der MängelEinstufung für Prüfungen von Anlagen nach Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV durch ZÜS

### 1 Allgemeines

Ein Mangel ist eine bei der Prüfung der Anlage oder von Teilen der Anlage festgestellte sicherheitstechnisch negative Abweichung des Ist-Zustandes vom Soll-Zustand.

Der Soll-Zustand ist der durch die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung und den Stand der Technik bezogen auf § 4 Abs. 1 BetrSichV festgelegte ordnungsgemäße Zustand für den Betrieb der Anlage.

- Hinweis 1: Bei einer Prüfung gewonnene sicherheitstechnische Feststellungen, deren Bewertung bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung keine Gefährdung erwarten lassen, aber für zukünftige Prüfungen relevant werden können, sind als Hinweis in die Prüfbescheinigung aufzunehmen (z. B. Korrosionsabtrag, der bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung im Rahmen des Korrosionszuschlags bleibt).
- Hinweis 2: Abweichende oder ergänzende landesrechtliche Regelungen gehen diesem Beschluss vor.
- Hinweis 3: Die in den Maßnahmen beschriebenen Zuständigkeiten der ZÜS zur Mängelverfolgung und Kontrolle der Einhaltung der durch die ZÜS gesetzten Frist basieren insbesondere auf § 10 ÜAnlG.
- Hinweis 4: Mängel von Anlagenteilen sind im Rahmen der Anlagenteilprüfungen zu bewerten und zu verfolgen, nicht im Rahmen der Anlagenprüfung.
- Hinweis 5: Verweise auf Beschlüsse des EK ZÜS sind immer auf die jeweils gültige Fassung zu beziehen.

## 2 Einstufungen von technischen und von Ordnungsmängeln

Es gelten die folgenden Einstufungen von Mängeln.

ohne Mangel:	Die Anlage / das Anlagenteil weist keine Mängel auf, die bis zur nächsten regulären wiederkehrenden Prüfung in der Prüffart eine Gefährdung für Beschäftigte und andere Personen im Gefahrenbereich erwarten lassen.
geringfügiger Mangel:	<p>a) Abweichung vom ordnungsgemäßen Zustand (konkrete Anforderungen der BetrSichV), die nicht zu einer Gefährdung führt (z. B. fehlende nach BetrSichV erforderliche Unterlagen mit Ausnahme einer fehlenden ggf. erforderlichen Erlaubnis) oder</p> <p>b) Abweichung vom sicheren Zustand,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die nur zu einer „geringfügigen Gefährdung“ für Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten und anderen Personen im Gefahrenbereich führt oder</li> <li>- die bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung nicht als „nicht nur geringfügige Gefährdung“ im Sinne § 10 Absatz 2 ÜAnlG wirksam wird.</li> </ul> <p>Anmerkung: Als „geringfügige Gefährdung“ wird verstanden, wenn bei Eintritt des Ereignisses eine Verletzung von Beschäftigten oder anderen Personen im Gefahrenbereich nicht zu erwarten ist.</p>
erheblicher Mangel:	<p>Mangel, von dem bis zur nächsten regulären wiederkehrenden Prüfung eine nicht nur geringfügige Gefährdung für Beschäftigte und andere Personen im Gefahrenbereich ausgehen kann; Feststellung der Beseitigung des Mangels ist gemäß § 10 Absatz 2 ÜAnlG immer durch die ZÜS, die den Mangel festgestellt hat, erforderlich (Nachprüfung).</p> <p>Anmerkung: Der erhebliche Mangel entspricht inhaltlich dem im § 10 Abs. 2 ÜAnlG verwendeten Begriff „sicherheitserheblicher Mangel“.</p>
gefährlicher Mangel:	Mangel, durch den Beschäftigte und andere Personen im Gefahrenbereich gefährdet werden.

### 3 Einstufung von bei der technischen Prüfung vorgefundenen Mängeln

Mangeleinstufung bei der technischen Prüfung	Maßnahmen	Beispiel
ohne Mangel		
geringfügiger Mangel	<p><b>Mängelbeseitigung erforderlich</b></p> <p>ZÜS führt Mangel in Prüfbescheinigung auf, ZÜS kontrolliert Mängelbeseitigung bei nächster wiederkehrender Prüfung.</p> <p>Hinweis: Es wird empfohlen, den Betreiber auf die Verpflichtung zur Mängelbeseitigung gemäß § 7 Absatz 3 ÜAnlG hinzuweisen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– fehlende Erkennbarkeit des maximal zulässigen Betriebsdruckes an der Anzeigeeinrichtung oder fehlende Alarmierung vor Erreichen des maximal zulässigen Betriebsdruckes</li> <li>– geringfügiger Austritt von Dampf aus der Spindeldurchführung einer Armatur eines Dampfkessels</li> </ul>
erheblicher Mangel	<p><b>1 Mängelbeseitigung, durch Ermittlung einer verkürzten Prüffrist</b></p> <p>ZÜS legt Frist für Ermittlung einer neuen Prüffrist fest und kontrolliert die Einhaltung der Frist. ZÜS überprüft die vom Betreiber neu ermittelte verkürzte Prüffrist. ZÜS prüft nach dieser Prüffrist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– fortschreitende Erosion/Korrosion bei bekanntem Erosions-/Korrosionsverhalten</li> <li>– Abplatzungen oder Beschädigungen von Innenbeschichtungen bei korrosiven Medien</li> </ul>
	<p><b>2 Mängelbeseitigung durch Änderung der Betriebsparameter</b></p> <p>ZÜS legt gemäß § 10 Absatz 2 ÜAnlG Frist für Festlegung neuer Betriebsparameter fest und kontrolliert die Einhaltung der Frist. ZÜS führt Nachprüfung (§ 10 Absatz 2 ÜAnlG) durch. ZÜS überprüft die vom Betreiber auf Grundlage einer neuen sicherheitstechnischen Bewertung ermittelten ggf. neuen Prüffristen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– kritische Korrosion, da Schwächung der Festigkeit</li> <li>– kritische Zahl der zulässigen Lastwechsel</li> </ul>
	<p><b>3 Mängelbeseitigung durch Wiederherstellung des Soll-Zustands</b></p> <p>ZÜS legt gemäß § 10 Abs. 2 ÜAnlG Frist für Wiederherstellung des Soll-Zustands fest und kontrolliert die Einhaltung der Frist. Betreiber stimmt mit ZÜS die Maßnahmen zur Wiederherstellung des Soll-Zustands und ggf. mögliche Ersatzmaßnahmen zur Gewährleistung des sicheren Betriebs bis zur Mängelbeseitigung ab. ZÜS führt Nachprüfung (§ 10 Absatz 2 ÜAnlG) durch.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einschränkungen der Festigkeit und Betriebssicherheit durch Kesselsteinbildung</li> <li>– rissauslösende Schweißnahtunregelmäßigkeiten</li> <li>– fehlender Anfahrschutz bei Lagerbehältern von Flüssiggastankstellen</li> <li>– Abplatzungen oder Beschädigungen von Innenbeschichtungen bei korrosiven Medien</li> </ul>
gefährlicher Mangel	<p>Unverzögliche (d.h. ohne schuldhaftes Verzögern) Mängelanzeige nach § 10 Abs. 1 ÜAnlG an die zuständige Behörde durch ZÜS; den Betreiber darüber informieren, dass die überwachungsbedürftige Anlage</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– kritische Betriebseinflüsse durch z. B. Störung der Verbrennung beim Kessel (z. B. Sauerstoffmangel) oder erhebliche Störung des Wärmeübergangs</li> <li>– Gefahr des Versagens der drucktragenden Wandung</li> </ul>

Mangeleinstufung bei der technischen Prüfung	Maßnahmen	Beispiel
	<p>nicht betrieben werden darf und in geeigneter Weise entsprechend zu kennzeichnen ist, den Betreiber darauf hinweisen, dass die Anlage erst wieder in Betrieb genommen werden darf, wenn die ZÜS in einer Nachprüfung festgestellt hat, dass der gefährliche Mangel beseitigt ist.</p> <p>Hinweis 1: Es wird empfohlen, die erfolgte Information des Betreibers zu dokumentieren (z. B. durch Gegenzeichnung des Betreibers im Prüfbuch).</p> <p>Hinweis 2: Es wird empfohlen, zusätzlich mündlich beim Betreiber auf sofortige Außerbetriebnahme der Anlage hinzuwirken.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- sicherheitstechnisch bedenkliche Verformungen</li> <li>- kritischer, scharf auslaufender Riss in Schweißverbindung oder Grundwerkstoff</li> <li>- Funktionsstörung oder Defekt der Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion</li> <li>- fehlende Druckbegrenzungseinrichtungen</li> </ul>

#### 4 Einstufung von Ordnungsmängeln

Die in den folgenden Tabellen genannten Unterlagen sind nicht in jedem Fall erforderlich (z. B. die Erlaubnis). Dies ist bei der Prüfung und Einstufung zu beachten.

#### § 15 Prüfung vor Inbetriebnahme oder vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtiger Änderung

Hinweis: Bei der Prüfung nach § 15 wird die Anlage geprüft, nicht die Anlagenteile.

Erforderliche Unterlage gemäß BD-007	Bemänglung	Mangeleinstufung zur Ordnungsprüfung	Maßnahmen	Beispiel
Abgrenzung der Druckanlage durch den Arbeitgeber (s. a. BD-007)	fehlt oder unvollständig, kann bei technischer Prüfung <b>nicht</b> nachvollzogen werden	nicht möglich	Prüfung kann nicht beendet werden	
	fehlt oder fehlende Unterlage, kann bei technischer Prüfung nachvollzogen werden	nicht erforderlich	Anlagenabgrenzung in Prüfbescheinigung beschreiben (s. a. BD-007)	

Erforderliche Unterlage gemäß BD-007	Bemänglung	Mangeleinstufung zur Ordnungsprüfung	Maßnahmen	Beispiel
<p>Nachweise des ordnungsgemäßen Inverkehrbringens, die Betriebsanleitung(en) des/der Hersteller(s), von überwachungsbedürftigen Anlagenteilen, von für den sicheren Betrieb erforderlichen Einrichtungen nach TRBS 2141 (sicherheitsrelevante Komponenten hinsichtlich Druckrisiko) und, nach Festlegung durch den Arbeitgeber, von sonstigen druckhaltenden Anlagenteilen</p>	<p>Nachweis der Konformität mit den einschlägigen Richtlinien <b>und</b> Betriebsanleitung, bei Anlagenteilen nach DruckbehV entsprechende Unterlagen, fehlen</p>	<p>nicht möglich</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Prüfung kann nicht beendet werden,</li> <li>- nur Erstellung eines Berichts über die Prüfung</li> <li>- Information an den Arbeitgeber</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- CE-Kennzeichen bei Druckgeräten, die nicht von einer Betreiberprüfstelle abgenommen wurden, und Betriebsanleitung fehlen</li> <li>- Druckgeräte nur mit ASME-Zertifizierung und ohne Konformität nach EU-Richtlinien</li> </ul>
	<p>Nachweis der Konformität mit den einschlägigen Richtlinien <b>oder</b> Betriebsanleitung, bei Anlagenteilen nach DruckbehV entsprechende Unterlage, fehlt</p>	<p>erheblicher Mangel</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fristsetzung zur Nachreichung der fehlenden Nachweise bzw. Unterlage</li> <li>- Nachprüfung durch ZÜS</li> </ul>	<p>Druckgerät mit Fabrikschild und Prüfstempel, aber ohne Dokumentation</p>

Erforderliche Unterlage gemäß BD-007	Bemänglung	Mangeleinstufung zur Ordnungsprüfung	Maßnahmen	Beispiel
<p>Unterlagen, aus denen die vom Arbeitgeber festgelegten Betriebsparameter für den bestimmungsgemäßen Betrieb (z. B. Druck, Temperatur, Fluid, Lastwechsel) hervorgehen</p>	<p>fehlen, können bei technischer Prüfung <b>nicht</b> nachvollzogen werden</p>	<p>nicht möglich</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Prüfung kann nicht beendet werden</li> <li>- nur Erstellung eines Berichts über die Prüfung</li> <li>- Information an den Arbeitgeber</li> </ul>	
	<p>fehlen oder unvollständig, können bei technischer Prüfung nachvollzogen werden</p>	<p>geringfügiger Mangel</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsparameter in Prüfbescheinigung aufnehmen (s. a. BD-007)</li> <li>- Prüfung der Unterlagen bei nächster wiederkehrenden Prüfung,</li> <li>- Abweichungen zwischen den der Prüfung zugrundeliegenden Nachvollziehungen und den tatsächlichen Betriebsparametern werden bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung bewertet</li> </ul>	
	<p>unvollständig, können bei technischer Prüfung <b>nicht</b> nachvollzogen werden</p>	<p>erheblicher Mangel</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fristsetzung zur Nachreichung der fehlenden Aussagen</li> <li>- Nachprüfung der Anlage</li> </ul>	<p>(noch) keine Aussagen zu Lastwechseln</p>

Erforderliche Unterlage gemäß BD-007	Bemänglung	Mangeleinstufung zur Ordnungsprüfung	Maßnahmen	Beispiel
Unterlagen, aus denen die Festlegungen des Arbeitgebers der erforderlichen sicherheitstechnischen (d. h. technischen und organisatorischen) Maßnahmen hervorgehen	fehlen oder sind unvollständig, können bei technischer Prüfung <b>nicht</b> nachvollzogen werden	nicht möglich	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Prüfung kann nicht beendet werden</li> <li>- nur Erstellung eines Berichts über die Prüfung und Information an den Arbeitgeber</li> </ul>	
	fehlen oder sind unvollständig, können bei technischer Prüfung nachvollzogen werden	geringfügiger Mangel	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Prüfung der Unterlagen bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung,</li> <li>- Abweichungen zwischen den der Prüfung zugrundeliegenden Nachvollziehungen und den tatsächlichen Maßnahmen werden bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung bewertet</li> </ul>	
Aufzeichnungen zu Prüfungen an sicherheitsrelevanten Komponenten (z. B. von übergeordneten sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen, Berieselungseinrichtungen)	fehlen oder unvollständig	nicht möglich	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Prüfung kann nicht beendet werden</li> <li>- nur Erstellung eines Berichts über die Prüfung und Information an den Arbeitgeber</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Prüfdokumentationen der verschiedenen Prozessschritte gemäß TRBS 1115</li> <li>- Falls relevant CE-Kennzeichnung</li> <li>- Eignungsnachweise zur passenden Sicherheitsklassifikation (z. B. SIL)</li> </ul>
Festlegungen des Arbeitgebers von Prüf- fristen für die Druckanlage und ihre Anlagenteile	fehlen oder unvollständig (innerhalb 6 Monaten nach PVI gemäß Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 5.4 BetrSichV)	ohne Mangel	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinweis in Prüfbescheinigung</li> <li>- Prüfung spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme</li> </ul>	
	fehlen oder unvollständig nach 6 Monaten nach PVI	erheblicher Mangel	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fristsetzung zur Ermittlung</li> <li>- Nachprüfung</li> </ul>	

Erforderliche Unterlage gemäß BD-007	Bemängelung	Mangeleinstufung zur Ordnungsprüfung	Maßnahmen	Beispiel
Unterlagen und Nachweise, die für die Prüfung von während der Errichtung erstellten Schweißverbindungen (Montageschweißnähte) erforderlich sind	fehlen oder unvollständig	nicht möglich	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Prüfung kann nicht beendet werden</li> <li>- nur Erstellung eines Berichts über die Prüfung und Information an den Arbeitgeber</li> </ul>	Montageschweißnähte an Rohrleitungen, sofern nicht im Rahmen des Inverkehrbringens geprüft
ggf. erforderliche Erlaubnis	fehlt	nicht möglich	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Prüfung kann nicht beendet werden</li> <li>- Erstellung nur eines Berichts über die Prüfung und Information an den Arbeitgeber</li> </ul>	

§ 16 Wiederkehrende Prüfung der Anlage

Erforderliche Unterlage gemäß BD-007	Bemängelung	Mangeleinstufung zur Ordnungsprüfung	Maßnahme	Beispiel
Auflistung des Arbeitgebers der seit der letzten Prüfung durchgeführten Änderungen der Bauart, der Betriebsweise oder der Betriebsparameter	konkrete Informationen liegen nicht vor, Änderungen wurden nach Aussage Arbeitgeber <b>nicht</b> durchgeführt	ohne Mangel	Dokumentation des Sachverhalts in der Prüfbescheinigung	
	konkrete Informationen liegen <b>nicht</b> vor	falls im Rahmen der technischen Prüfung diese Änderungen komplett bewertet werden können: geringfügiger Mangel, ansonsten Festlegung im Einzelfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bewertung der Relevanz der Änderungen für die Anlage erfolgt im Rahmen der technischen Prüfung</li> <li>- Prüfung der Unterlagen bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung</li> </ul>	



## § 16 Wiederkehrende Prüfung der Anlage (Fortsetzung)

Erforderliche Unterlage gemäß BD-007	Bemängelung	Mangelein- stufung zur Ord- nungsprüfung	Maßnahme	Beispiel
Festlegungen des Ar- beitgebers von Prüf- fristen für die Druck- anlage	Festlegungen fehlen o- der Prüffrist durch Ar- beitgeber nicht zutref- fend festgelegt	erheblicher Mangel	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fristsetzung zur Er- mittlung einer zutref- fenden Prüffrist</li> <li>- Nachprüfung der Er- mittlung</li> <li>- im Streitfall entschei- det die zuständige Behörde (s. § 16 Abs. 2 Satz 2 BetrSichV)</li> </ul>	
Bescheinigungen über die Prüfung vor erst- maliger Inbetrieb- nahme und über die letzte wiederkehrende Prüfung der Druckan- lage	Bescheinigung der Prüfung vor Inbetrieb- nahme fehlt bei erster wiederkehrenden Prü- fung	nicht möglich	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Prüfung kann nicht beendet werden</li> <li>- nur Erstellung eines Berichts über die Prüfung und Informa- tion an den Arbeitge- ber</li> <li>- ggf. neue Pvl erfor- derlich</li> </ul>	
	Prüfung vor Inbetrieb- nahme der Anlage wurde noch nicht durchgeführt	nicht möglich	Auftrag ist in Pvl zu ändern	
	Bescheinigung der letzten wiederkehren- den Prüfung fehlt	geringfügiger Mangel	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mangelbeseitigung z. B. durch Nachbestel- lung einer Kopie</li> <li>- Mangelbeseitigung durch Ausweitung des Umfangs und Prüftiefe der Ord- nungsprüfung und ggf. technischen Prü- fung</li> <li>- Dokumentation des Sachverhalts in der Prüfbescheinigung</li> </ul>	
Bescheinigungen oder Prüfaufzeichnungen über die seit der letz- ten Prüfung der Druck- anlage durchgeführ- ten äußeren, inneren und Festigkeitsprüfun- gen der Anlagenteile	fehlen oder so maß- gebliche Überziehung der Prüffrist, dass eine Aussage über den si- cheren Betrieb bis zur nächsten Prüfung nicht möglich ist	erheblicher Mangel	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fristsetzung zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen</li> <li>- Nachprüfung der Un- terlagen</li> </ul>	

§ 16 Wiederkehrende Prüfung der Anlage (Fortsetzung)

Erforderliche Unterlage gemäß BD-007	Bemängelung	Mangeleinstufung zur Ordnungsprüfung	Maßnahme	Beispiel
Weitere Aufzeichnungen zu [wiederkehrenden] Prüfungen an sicherheitsrelevanten Komponenten (z. B. von übergeordneten sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen, Berieselungseinrichtungen)	fehlen oder so maßgebliche Überziehung der Prüffrist, dass eine Aussage über den sicheren Betrieb bis zur nächsten Prüfung <b>nicht</b> möglich ist	erheblicher Mangel	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fristsetzung zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen</li> <li>- Nachprüfung der Unterlagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Prüfdokumentationen des Prozessschrittes 5 gemäß TRBS 1115</li> <li>- regelmäßige Funktionskontrollen im Rahmen eines Managements der funktionalen Sicherheit</li> </ul>
Unterlagen, aus denen die Festlegungen des Arbeitgebers der erforderlichen sicherheitstechnischen (d. h. technischen und organisatorischen) Maßnahmen hervorgehen	fehlen oder sind unvollständig, können bei technischer Prüfung <b>nicht</b> nachvollzogen werden	nicht möglich	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Prüfung kann nicht beendet werden</li> <li>- Erstellung nur eines Berichts über die Prüfung und Information an den Arbeitgeber</li> </ul>	
	fehlen oder sind unvollständig, können bei technischer Prüfung nachvollzogen werden	geringfügiger Mangel	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstellung der fehlenden Unterlagen</li> <li>- Prüfung der Unterlagen bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung,</li> <li>- Abweichungen zwischen den der Prüfung zugrundeliegenden Nachvollziehungen und den tatsächlichen Maßnahmen werden bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung bewertet</li> </ul>	
prüfpflichtige Änderung mit Beeinflussung Bauart oder Betriebsweise	Prüfnachweis fehlt	nicht möglich	Prüfung vor Wiedereinbetriebnahme nach prüfpflichtiger Änderung ist vor wiederkehrender Prüfung durchzuführen	

§ 16 Wiederkehrende Prüfung der Anlage (Fortsetzung)

Erforderliche Unterlage gemäß BD-007	Bemänglung	Mangeleinstufung zur Ordnungsprüfung	Maßnahme	Beispiel
ggf. die erteilte Erlaubnis	fehlt	nicht möglich	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Prüfung kann nicht abgeschlossen werden, der Betrieb der Anlage ist unzulässig</li> <li>- Erstellung nur eines Berichts über die Prüfung und Information an den Arbeitgeber</li> </ul> Hinweis: Erlaubnispflichtige Änderungen sind im Rahmen einer PVI zu prüfen	

§ 16 Wiederkehrende Prüfung der Anlagenteile

Erforderliche Unterlage gemäß BD-007	Bemänglung	Mangeleinstufung	Maßnahme	Beispiel
Festlegungen des Arbeitgebers von Prüf- fristen des zu prüfenden Anlagenteils	Festlegungen fehlen oder Prüffrist durch Arbeitgeber nicht zu- treffend festgelegt	erheblicher Mangel	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fristsetzung zur Ermittlung einer zu- treffenden Prüffrist</li> <li>- Nachprüfung der Ermittlung</li> <li>- Im Streitfall entscheidet die zuständige Behörde (s. § 16 Abs. 2 Satz 2 BetrSichV)</li> </ul>	
Auflistung des Arbeitgebers der seit der letzten Prüfung durchgeführten Änderungen der Bauart, der Betriebsweise oder der Betriebsparameter	Auflistung liegt nicht vor, Änderungen wurden nach Aussage Arbeitgeber <b>nicht</b> durchgeführt	ohne Mangel	Dokumentation des Sachverhalts in der Prüfbescheinigung	
	konkrete Informationen liegen <b>nicht</b> vor	falls im Rahmen der technischen Prüfung diese Änderungen komplett bewertet werden können: geringfügiger Mangel, ansonsten Festlegung im Einzelfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bewertung der Relevanz der Änderungen für die Anlage erfolgt im Rahmen der technischen Prüfung</li> <li>- Prüfung der Unterlagen im Rahmen der nächsten wiederkehrenden Prüfung</li> </ul>	

Erforderliche Unterlage gemäß BD-007	Bemänglung	Mangeleinstufung	Maßnahme	Beispiel
Bescheinigungen über die Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme der Druckanlage (mit Dokumentation des betreffenden Anlagenteils) und über die letzte wiederkehrende Prüfung des Anlagenteils	Bescheinigung der Prüfung vor Inbetriebnahme fehlt <sup>1</sup> bei erster wiederkehrenden Prüfung und wird für die Durchführung der Prüfung benötigt	nicht möglich	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Prüfung kann nicht beendet werden</li> <li>- nur Erstellung eines Berichts über die Prüfung und Information an den Arbeitgeber</li> <li>- sofern Pvl durchgeführt: Mangelbeseitigung z. B. durch Nachbestellung einer Kopie</li> <li>- ggf. neue Pvl erforderlich</li> </ul>	
	Bescheinigung der Prüfung vor Inbetriebnahme fehlt und wird für die Durchführung der Prüfung <b>nicht zwingend</b> benötigt	geringfügiger Mangel	- Mangelbeseitigung z. B. durch Nachbestellung einer Kopie	
	Prüfung vor Inbetriebnahme der Anlage wurde noch nicht durchgeführt	nicht möglich	Auftrag ist in Pvl zu ändern	
	Bescheinigung der letzten wiederkehrenden Prüfung fehlt <sup>2</sup> und wird für die Durchführung der Prüfung benötigt	erheblicher Mangel	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mangelbeseitigung z. B. durch Nachbestellung einer Kopie</li> <li>- Mangelbeseitigung durch Fristsetzung zur Nachreichung der Prüfbescheinigung, ggf. Fristsetzung zur Ausweitung des Umfangs und Prüftiefe der Ordnungsprüfung und ggf. technischen Prüfung</li> </ul>	
	Bescheinigung der letzten wiederkehrenden Prüfung fehlt und wird für die Durchführung der Prüfung <b>nicht zwingend</b> benötigt	geringfügiger Mangel	- Mangelbeseitigung z. B. durch Nachbestellung einer Kopie	

<sup>1</sup> kann vor Ort nicht durch z. B. vertiefte Prüfung ausgeglichen werden

<sup>2</sup> kann vor Ort nicht durch z. B. vertiefte Prüfung ausgeglichen werden

Erforderliche Unterlage gemäß BD-007	Bemänglung	Mangeleinstufung	Maßnahme	Beispiel
prüfpflichtige Änderung mit Beeinflussung Bauart oder Betriebsweise	Prüfung fehlt	nicht möglich	Prüfung vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtiger Änderung ist vor wiederkehrender Prüfung durchzuführen	
Unterlagen, aus denen die Festlegungen des Arbeitgebers der für das Anlagenteil erforderlichen sicherheitstechnischen (d. h. technischen und organisatorischen) Maßnahmen hervorgehen	Fehlen, können bei technischer Prüfung <b>nicht</b> nachvollzogen werden	nicht möglich	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Prüfung kann nicht abgeschlossen werden</li> <li>- Erstellung nur eines Berichts über die Prüfung und Information an den Arbeitgeber</li> </ul>	
	Fehlen oder unvollständig, können bei technischer Prüfung nachvollzogen werden	geringfügiger Mangel	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstellung der fehlenden Unterlagen</li> <li>- Prüfung der Unterlagen bei nächster wiederkehrender Prüfung,</li> <li>- Abweichungen zwischen den der Prüfung zugrundeliegenden Nachvollziehungen und den tatsächlichen Maßnahmen werden bei nächster wiederkehrender Prüfung nachvollzogen</li> </ul>	
	unvollständig, können bei technischer Prüfung <b>nicht</b> nachvollzogen werden	nicht möglich	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Prüfung kann nicht abgeschlossen werden</li> <li>- Erstellung nur eines Berichts über die Prüfung und Information an den Arbeitgeber</li> </ul>	

## 5 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Das zusammenfassende Prüfergebnis bei der Prüfung von Anlagen erfolgt durch die Angabe

- „ohne Mangel“,
- „geringfügige Mängel“ mit resultierenden Maßnahmen,
- „erhebliche Mängel“ mit resultierenden Maßnahmen,
- „gefährliche Mängel“ mit resultierenden Maßnahmen,

in der Prüfbescheinigung.